

daten
schutz

Orientierungshilfe zum
DATENSCHUTZ für
kommunale
Mandatsträgerinnen
und Mandatsträger

THORSTEN BULLERDIEK
WERNER PUSCHMANN



Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund



Der Landesbeauftragte für den
Datenschutz Niedersachsen

**Orientierungshilfe zum Datenschutz für kommunale
Mandatsträgerinnen und Mandatsträger**

Auflage:

22.000 Exemplare

Druck:

Landesvermessung und Geobasisinformation Niedersachsen, Hannover

Herausgeber:

Landesbeauftragter für den Datenschutz Niedersachsen, Hannover
Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund, Hannover

Autoren:

Thorsten Bullerdiek, Werner Puschmann

Unter Mitwirkung von:

Petra Engelbrecht, Rainer Hämmer

Illustration und Layout:

Katrin & Rainer Höniges (www.pepp-ins-web.de)

V.i.S.d.P.

Thorsten Bullerdiek

Pressesprecher des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes
Arnswaldtstr. 28, 30159 Hannover

INHALTSVERZEICHNIS

1. Herzlich willkommen!	5
2. Die Datensammler sind unterwegs... ..	6
3. Die 11 Gebote im Datenschutz	9
4. Ratsarbeit und Datenschutz.....	10
5. Ratsinformationssysteme.....	29
6. Wie sichere ich meinen PC?	29
7. Weiterführende Links	30
8. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen	31
9. Der Niedersächsische Städte- und Gemeindebund.....	32
10. Die Autoren	33
11. Stichworte	34



1. HERZLICH WILLKOMMEN!

Wir gratulieren! Sie haben es geschafft und sind in der neuen Wahlperiode Mitglied im Rat Ihrer Stadt, Gemeinde, Samtgemeinde, vertreten die Interessen Ihrer Mitbürgerinnen und Mitbürger im Kreistag oder der Regionsversammlung. Der Wahlkampf ist geschafft und war schon anstrengend...aber nun? Was kommt auf Sie zu?

Eines ist Ihnen sicher: viel Arbeit, viel Papier und viele Abende, an denen Sie nicht für Ihre Familie da sein können. Das bunte Leben in Ihrer Kommune, die Anliegen Ihrer Mitbürgerinnen und Mitbürger werden Ihre Zeit und Ihre Kraft brauchen. Sie werden aber auch erleben, wie Ihre Kommune funktioniert und wie schön es ist, etwas zu gestalten, das noch in Jahrzehnten auch Ihre Handschrift trägt.

Sie werden viel „schwere Kost“ zu lesen bekommen, sich manches anlesen und sich gelegentlich auch neu orientieren müssen. Wir möchten Ihnen ein klein wenig dabei helfen, sich insbesondere mit dem Datenschutz in Ihrer kommunalen Arbeit zurechtzufinden. Der Einfachheit halber haben wir überwiegend Beispiele aus dem Bereich der Städte und Gemeinden gewählt, die in entsprechender Form aber Anwendung auch für Mitglieder in Kreistagen und der Regionsversammlung finden. Die jeweiligen Fragestellungen und Antworten haben wir dabei in Form von FAQ (frequently asked questions) formuliert.

Wir wünschen Ihnen für die Wahlperiode und darüber hinaus viel Erfolg zum Wohle der Ihnen anvertrauten Bürgerinnen und Bürger in Niedersachsen.

Hannover, im Oktober 2006



Rainer Timmermann

Präsident Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund



Joachim Wahlbrink

Landesbeauftragter für den Datenschutz
Niedersachsen

2. DIE DATENSAMMLER SIND UNTERWEGS...

Begibt man sich in die Innenstadt, um einen Einkaufsbummel zu machen, so sind die Chancen gut, angesprochen zu werden. Man wird gefragt, ob man lieber Tee oder Kaffee trinkt, welches Fernsehprogramm man am liebsten ansieht, ob man den Jahresurlaub zu Hause oder im Ausland verbringt und vieles andere mehr. Nach überstandener Befragung gibt es einen billigen Plastikkugelschreiber mit Werbeaufdruck oder die Aussicht auf tolle Preise bei einem Gewinnspiel. Zu Hause angekommen, klingelt das Telefon, und eine mehr oder weniger freundliche Stimme am anderen Ende der Leitung möchte im Auftrag eines – natürlich hochgradig seriösen! – Meinungsforschungsinstitutes gerne wissen, ob man lieber Tee oder Kaffee mag. Nicht immer ist es so, dass bei diesen Befragungen persönliche Daten erhoben werden. Daher greift in diesen Fällen im Regelfall das Datenschutzrecht nicht. Was aber sind persönliche, genauer: personenbezogene Daten?

2.1 Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung



GRUNDSATZ:

Meine Daten gehören mir – das Recht auf informationelle Selbstbestimmung.

Wenn von schützenswerten Daten die Rede ist, so handelt es sich hierbei nicht um anonyme Zahlen oder Statistiken, sondern es geht um **die personenbezogenen Daten meiner Mitbürgerinnen und Mitbürger, aber auch um meine eigenen Daten.**

Das Bundesverfassungsgericht hat mit dem so genannten Volkszählungs-urteil vom 15.12.1983 grundlegende Aussagen zum Umgang mit personenbezogenen Daten getroffen und aus dem Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG) in Verbindung mit der Würde des Menschen (Art. 1 Abs. 1 GG) das Recht auf informationelle Selbstbestimmung abgeleitet. Der Richterspruch aus Karlsruhe verleiht dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung den Charakter eines Grundrechts.



„Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung gewährleistet insoweit die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen. Einschränkungen dieses Rechts auf informationelle Selbstbestimmung sind nur im überwiegenden Allgemeininteresse zulässig.“

Ganz ähnlich lautet dann auch § 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG):

„Aufgabe dieses Gesetzes ist es, das Recht einer jeden Person zu gewährleisten, selbst über die Preisgabe und Verwendung ihrer Daten zu bestimmen (Recht auf informationelle Selbstbestimmung). Dieses Gesetz bestimmt, unter welchen Voraussetzungen personenbezogene Daten durch öffentliche Stellen verarbeitet werden dürfen.“

2.2 Wichtige Grundbegriffe im Umgang mit personenbezogenen Daten

Datenschutz bedeutet nicht abstrakt, dass irgendwelche Daten geschützt werden. Geschützt werden die Betroffenen vor einer unrechtmäßigen Verwendung ihrer Daten. Der Datenschutz ist Teil des verfassungsrechtlichen Selbstbestimmungsrechts und des Schutzes der Persönlichkeit.

Die Begriffe **Datensicherheit** und **Datensicherung** stehen für alle zur Erreichung des Datenschutzes erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen. Datensicherheit beschreibt in diesem Zusammenhang das Ziel, das mit den Maßnahmen der Datensicherung erreicht werden soll. Bei der **Datenverarbeitung** sind daher alle technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die dem Ziel der **Datensicherheit** dienen.

Datensparsamkeit ist ein elementarer Grundsatz im Umgang mit personenbezogenen Daten. Er besagt, dass zur Erreichung eines Zieles so wenig wie möglich personenbezogene Daten verwendet werden sollen.

Ergänzend zum Begriff der Datensparsamkeit gilt der Grundsatz der **Datenvermeidung**. Er fordert, dass bereits im Vorfeld zu prüfen und zu klären ist, welche Daten für den jeweiligen Zweck tatsächlich benötigt werden.

Dazu gehört die Feststellung, ob überhaupt personenbezogene Daten verwendet werden müssen, oder ob auf die Erhebung personenbezogener Daten ganz verzichtet werden kann. Der Grundsatz der Datenvermeidung ist dem Grundsatz der Datensparsamkeit übergeordnet.

Von den Grundbegriffen Datensparsamkeit und Datenvermeidung abzugrenzen ist das Prinzip der **Erforderlichkeit**. Der Erforderlichkeitsgrundsatz verlangt in jedem konkreten Einzelfall, d.h. für jedes Datum, die Prüfung auf Eignung, Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit.

Personenbezogene Angaben über die rassische oder ethnische Zugehörigkeit, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben sind **besonders sensible Daten** und daher als besonders schutzwürdig anzusehen.

Das Prinzip der **Zweckbindung** verlangt, dass Daten grundsätzlich nur zu demjenigen Zweck verarbeitet werden dürfen, für den sie erhoben worden sind.



3. DIE 11 GEBOTE IM DATENSCHUTZ

Die „11 Gebote“ ergeben sich aus § 7 Abs. 2 NDSG. Hier sind die technischen und organisatorischen Maßnahmen festgelegt, nach denen die öffentlichen Stellen die ordnungsgemäße Verarbeitung personenbezogener Daten sicherstellen müssen. Zu diesem Zwecke sieht § 7 NDSG ein Kontrollsystem vor.

So soll verhindert werden, dass

- ❶ unbefugte Personen Zugang zu den Datenverarbeitungsanlagen erhalten (Zugangskontrolle),
- ❷ Datenträger unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Datenträgerkontrolle),
- ❸ Unbefugte Kenntnis von gespeicherten Daten erhalten mit der Möglichkeit, diese zu verändern oder zu löschen (Speicherkontrolle),
- ❹ Datenverarbeitungssysteme mit Hilfe der Datenübertragung von Unbefugten benutzt werden können (Benutzerkontrolle).

Ferner ist zu gewährleisten, dass

- ❺ der Zugriff berechtigter Personen auf diejenigen Daten beschränkt bleibt, die Grundlage der Zugriffsberechtigung sind (Zugriffskontrolle),
- ❻ nachvollzogen werden kann, welche Daten zu welcher Zeit an wen übermittelt worden sind (Übermittlungskontrolle),
- ❼ überprüft und festgestellt werden kann, wer welche Daten zu welcher Zeit in das Datenverarbeitungssystem eingegeben hat (Eingabekontrolle),
- ❽ personenbezogene Daten gegen unbeabsichtigte Löschung oder zufälligen Verlust geschützt sind (Verfügbarkeitskontrolle),
- ❾ Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen der Auftraggeber verarbeitet werden (Auftragskontrolle),
- ❿ bei der Übertragung und beim Transport von Daten und Datenträgern diese nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder gelöscht werden (Transportkontrolle),
- ⓫ bei den innerbehördlichen oder innerbetrieblichen Abläufen die besonderen Anforderungen des Datenschutzes eingehalten werden (Organisationskontrolle).

4. RATSARBEIT UND DATENSCHUTZ

Die Grundsätze meiner Tätigkeit als Mandatsträgerin oder Mandatsträger (im Folgenden „MT“) sind unter anderem in der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) oder im Gesetz über die Region Hannover (HannoverG) geregelt. Da sich die Regelungen zum Teil wörtlich entsprechen, verweisen wir im Weiteren, sofern das kommunale Verfassungsrecht angesprochen ist, zur besseren Lesbarkeit nur noch auf die Regelungen der NGO.

Eine sehr wesentliche und datenschutzrechtlich bedeutsame Regelung enthält § 25 NGO. Hiermit werde ich zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Das bedeutet, dass ich niemandem Auskunft über Dinge erteilen darf, die ich im Rahmen meiner ehrenamtlichen Tätigkeit erfahren habe und die der Geheimhaltung unterliegen. Die Amtsverschwiegenheit betrifft u.a. alle Gegenstände, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden.



GRUNDSATZ:

Die Sitzungen des Rates sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder die berechtigten Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern (§ 45 NGO).

Das öffentliche Wohl kann die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung erfordern, zum Beispiel bei der Beratung

- über den Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken,
- über Erschließungsabsichten,
- über Angelegenheiten der Landesverteidigung.

Berechtigte Interessen Einzelner können zum Beispiel dann betroffen sein, wenn über

- Personal- und insbesondere Disziplinarangelegenheiten
- Stundungs- und Erlassgesuche von Abgabepflichtigen
- persönliche Angelegenheiten einer Bewerberin oder eines Bewerbers beraten wird.

Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch nach Beendigung meines Mandats. Selbst für eine Aussage vor Gericht kann mich nur der Rat von der Verschwiegenheitspflicht befreien.

Wie verhält es sich nun aber konkret mit personenbezogenen Daten, von denen ich als kommunale/r MT Kenntnis erlange? Wie sind personenbezogene Daten überhaupt definiert? In § 3 Abs.1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes heißt es:

„Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse von bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Personen.“



Unter Angaben über die persönlichen Verhältnisse versteht man u.a.

- den Namen,
- den Geburtstag,
- das Alter,
- die Staatsbürgerschaft,
- den Familienstand;

weitergehend aber auch persönliche Interessen, wie die Weltanschauung oder den gesundheitlichen Zustand einer Person.

Zu den sachlichen Verhältnissen einer Person gehören z.B.

- Informationen über Grundbesitz,
- Abgaben und Steuern,
- Versicherungen oder Bankguthaben.

Eine klare Trennung der Angaben zu den persönlichen Verhältnissen einerseits und den sachlichen Verhältnissen andererseits ist allerdings wegen vielfältiger Überschneidungen nicht möglich. Dies ist auch nicht erforderlich, da es sich ja in beiden Fällen um personenbezogene Daten handelt.

So viel zur Begriffsbestimmung der personenbezogenen Daten. Doch was gehen mich die personenbezogenen Daten meiner Mitbürgerinnen und Mitbürger an? § 2 NDSG bestimmt, dass Gemeinden, Landkreise und die

Region Hannover öffentliche Stellen sind, die gegebenenfalls personenbezogene Daten verarbeiten. **Ich bin also als MT Teil einer Daten verarbeitenden Stelle.**



Das Niedersächsische Datenschutzgesetz findet somit grundsätzlich auf meine Tätigkeit als MT Anwendung! Es gibt aber eine Reihe von spezialgesetzlichen Regelungen, die vorrangig anzuwenden sind (§ 2 Abs. 6 NDsg). Dies sind Bestimmungen aus der NGO, zum Beispiel über das Verfahren bei Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen (§ 5 Abs. 3 NGO) oder zur Amtsverschwiegenheit (§ 25 NGO). Zudem gibt es das Sozialgeheimnis nach § 35 des Sozialgesetzbuches (SGB I Allgemeiner Teil), das Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung (AO), Regelungen des Niedersächsischen Meldegesetzes (NMG) zu Melderegisterauskünften (§§ 33, 34 NMG) oder spezielle Vorschriften zur Personaldatenverarbeitung nach dem Niedersächsischen Beamten-gesetz (§ 101 NBG).

Was muss ich aus datenschutzrechtlicher Sicht bei meiner Mandatsausübung beachten?

Es gibt die unterschiedlichsten Situationen, in denen ich mich bei meiner Tätigkeit als Mitglied des Rates, Kreistages oder der Regionalversammlung befinden kann. Dabei ergeben sich für mich folgende Fragestellungen:



FAQ 4.1:

Wie komme ich mit personenbezogenen Daten in Berührung?

Personenbezogene Daten werden mir im Regelfall schriftlich, z.B. durch Verwaltungsvorlagen oder mündlich durch Erläuterungen und Diskussionen in Gremien, aber im Einzelfall auch telefonisch mitgeteilt, um über einen Sachverhalt entscheiden zu können.

Beinhalten zum Beispiel die Sitzungsunterlagen personenbezogene Daten (zum Beispiel bei Grundstücksangelegenheiten, im Zusammenhang mit

Bewerbungen oder bei Vergabeentscheidungen), weil diese Daten für die Diskussion benötigt werden, so ist bereits ein Grundkonflikt vorprogrammiert. Dieser Konflikt besteht in der Wahrung des Persönlichkeitsschutzes einerseits und der Notwendigkeit, auf aussagekräftige Entscheidungsunterlagen zurückgreifen zu können, andererseits.



FAQ 4.2:

Wie gelange ich an die für meine politische Arbeit notwendigen Informationen?

Die Verwaltung bereitet die Sitzungen durch die Aufstellung und öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung vor. Die Tagesordnung muss mir als Ratsmitglied zugeleitet werden. Die Form der Übersendung kann in der Geschäftsordnung des Rates geregelt werden und unter Berücksichtigung moderner Medien (z.B. per Fax, E-Mail oder über ein Ratsinformationssystem) erfolgen. Die Verwaltung hat darauf zu achten, dass der Versand der Unterlagen in einer Form erfolgt, die vor der Einsicht oder dem Zugriff Dritter geschützt ist (bei Papierversand sinnvollerweise: geschlossener Umschlag). Zudem ist es ratsam, den Umschlag mit einem Vertraulichkeitsvermerk zu kennzeichnen.



FAQ 4.3:

Wer darf Kenntnis von personenbezogenen Daten erhalten?

Hier gilt zunächst als oberstes Prinzip der **Grundsatz der Erforderlichkeit**. Kenntnis von personenbezogenen Daten dürfen nur diejenigen Personen oder Gremien erlangen, die für die Bearbeitung und Entscheidungsfindung der jeweiligen Angelegenheit zuständig sind.





FAQ 4.4:

**Datenverarbeitung ist ein sehr komplexer Begriff.
Was bedeutet er im Einzelnen?**

Der Begriff Datenverarbeitung beinhaltet mehrere Komponenten, die in § 3 NDSG definiert sind. So ist

Erheben: das Beschaffen von Daten,

Speichern: das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren von Daten auf einem Datenträger,

Verändern: das inhaltliche Umgestalten von Daten,

Übermitteln: das Bekanntgeben von Daten an Dritte,

Sperren: das Kennzeichnen von Daten, um ihre weitere Verarbeitung einzuschränken,

Löschen: das Unkenntlichmachen von Daten,

Nutzen: jede sonstige Verwendung von Daten.



FAQ 4.5:

Was bedeutet das Datengeheimnis für meine politische Arbeit?

Das Datengeheimnis (§ 5 NDSG) verpflichtet mich, personenbezogene Daten, zu denen ich Zugang habe, nur zu dem Zweck zu verarbeiten, der für meine Aufgabenerfüllung vorgesehen ist. Gebe ich z.B. personenbezogene Daten, die ich von der Verwaltung erhalten habe, an meine Partei weiter, so verstoße ich gegen § 5 NDSG. Ich hätte damit eine Ordnungswidrigkeit nach § 29 Abs. 1 NDSG begangen, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann (§ 29 Abs. 2 NDSG). Im Einzelfall könnte es sich sogar um eine Straftat nach § 28 Abs. 1 NDSG handeln.



FAQ 4.6:

Was bedeutet Datensparsamkeit?

Datensparsamkeit ist ein essentieller Grundsatz im Datenschutzrecht. Es gilt die Devise „**So wenig wie möglich, so viel wie nötig**“, was die Datenmenge anbetrifft. Detailangaben sind oftmals nicht unbedingt erforderlich.

So ist z.B.

- die Benennung einer genauen Adresse mit Straße und Hausnummer manchmal nicht nötig. Die Auskunft über den Wohnort kann ausreichend sein,
- das genaue Geburtsdatum oftmals nicht erforderlich; die Angabe des Alters in Jahren kann reichen,
- der Familienstand (ledig, geschieden, getrennt lebend) nicht immer anzugeben. Die Angabe „nicht verheiratet“ kann genügen,
- bei Stellenbesetzungen die genaue Benennung von früheren und derzeitigen Arbeitgebern nicht vorzunehmen. Hier kann es ausreichen, die Art des Unternehmens oder die Branche anzugeben. Dies gilt insbesondere bei Bewerberinnen und Bewerbern in ungekündigter Stellung, die vielfach nicht wünschen, dass ihre Bewerbung dem derzeitigen Arbeitgeber bekannt wird.



FAQ 4.7:

Im Zuge des Kommunalwahlkampfes möchte ich mir personenbezogene Daten der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger in meiner Kommune von der Verwaltung besorgen. Darf ich das?

„Die Meldebehörde darf Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 33 Abs. 1 bezeichneten Daten von nach dem Lebensalter bestimmten Gruppen von Wahlberechtigten erteilen.“ So lautet § 34 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Meldegesetzes (NMG).

Hieraus folgt, dass grundsätzlich meine Partei oder Wählergruppe als Trägerin von Wahlvorschlägen berechtigt ist, die Daten anzufordern und zu Wahlwerbezwecken zu nutzen. Allerdings bestehen keine datenschutzrechtlichen Bedenken, wenn meine Partei/Wählergruppe mir die Daten der Personen übermittelt, die in meinem Wahlkreis wahlberechtigt sind. Deshalb bestehen auch keine Bedenken, wenn mir die Meldebehörde diese Daten direkt zur Verfügung stellt.

Die folgenden Daten sind in § 33 Abs. 1 NMG genannt und dürfen an meine Partei bzw. mich übermittelt werden

- Vor- und Familiennamen,
- Doktorgrad und
- Anschriften.

Diese sogenannte „Melderegisterauskunft in besonderen Fällen“ bezieht sich auf klar umgrenzte Bevölkerungsgruppen eines bestimmten Lebensalters. Es ist also unzulässig, wenn ein Verzeichnis der Bürgerinnen und Bürger „zwischen 18 und 100 Jahren“ angefordert wird, denn damit bekäme man eine Aufstellung aller wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger der Kommune. Fordert man hingegen eine Liste aller Seniorinnen und Senioren über 60 Jahren an, so ist dies zulässig, da es sich um eine begrenzte Gruppe von Personen handelt.

Die Betroffenen haben übrigens nach § 34 Abs. 5 NMG das Recht, einer Übermittlung ihrer Daten an Parteien und Wählergruppen zu widersprechen. Meine Partei oder Wählergruppe muss die Daten im Übrigen spätestens einen Monat nach der Wahl löschen oder an die Meldebehörde zurückgeben. Gleiches gilt für mich, wenn ich Daten erhalten habe. Bitte nicht vergessen!

Eine Nutzung der Daten zu anderen Zwecken, z.B. zur Mitgliederwerbung, ist übrigens **nicht zulässig**.





FAQ 4.8:

Kann ich außerhalb der Sechsmonatsfrist vor Wahlen gemäß § 33 Abs. 3 NMG mit Hilfe der sogenannten „Gruppenauskunft“ Daten aus dem Melderegister bekommen?

Nein! Eine Gruppenauskunft darf nur erteilt werden, wenn sie im öffentlichen Interesse liegt. Unter öffentlichem Interesse ist vor allem das Interesse der Allgemeinheit zu verstehen, das über das Individualinteresse einzelner Personen oder Gruppen weit hinausgeht. Deshalb sind Gruppenauskünfte außerhalb der „Wahlkampfzeit“ selbst an Parteien und Wählergruppen in aller Regel unzulässig – umso mehr gilt dies für Auskünfte an mich als Einzelperson.



FAQ 4.9:

Wie verhält es sich bei Jubiläen?

Als MT darf mir die Meldebehörde eine Auskunft über Alters- und Ehejubiläen des kommenden Monats erteilen. Die Auskunft darf nur

- Vor- und Familiennamen,
- Doktorgrad und
- Anschriften

sowie den Tag und die Art des Jubiläums umfassen.

Alters- und Ehejubiläen sind im NMG gesetzlich nicht definiert.



FAQ 4.10:

Darf ich auch weitergehende Informationen über einzelne Personen einholen?

Die sogenannte erweiterte Melderegisterauskunft gemäß § 33 Abs. 2 NMG ist nur an Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen können, zulässig. Die Rechtsprechung hat ein berechtigtes Interesse definiert als „ein nach vernünftiger Abwägung durch die Sachlage gerechtfertigtes Interesse, das rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Natur sein kann und das von der Rechtsordnung anerkannt ist.“ Ein berechtigtes Interesse ist also nahezu jedes Interesse außerhalb der reinen Neugier.

Wenn ich ein solches berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, darf mir die Meldebehörde zusätzlich zu Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften folgende Daten **einer** bestimmten Person mitteilen:

- Tag und Ort der Geburt,
- frühere Vor- und Familiennamen,
- Familienstand, beschränkt auf die Angaben, ob verheiratet oder nicht,
- Staatsangehörigkeiten,
- frühere Anschriften,
- Tag des Ein- und Auszugs,
- gesetzliche Vertreter sowie
- Sterbetag und -ort.

Allerdings muss ich mein berechtigtes Interesse bezogen auf jedes einzelne der vorstehenden Daten glaubhaft machen, sonst darf mir die Meldebehörde das Datum nicht mitteilen.

Die Meldebehörde hat die betroffene Person außerdem darüber zu informieren, dass sie mir eine erweiterte Melderegisterauskunft erteilt hat!



FAQ 4.11:

Wie können behördliche Datenschutzbeauftragte bei Fragen des Datenschutzes helfen?

Behördliche Datenschutzbeauftragte unterstützen die öffentlichen Stellen bei der Sicherstellung des Datenschutzes und wirken auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften hin. Für die Beauftragten gilt Weisungsfreiheit; sie können sich unmittelbar an die Behördenleitung wenden und dürfen wegen der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht benachteiligt werden.

Jede öffentliche Stelle hat nach § 8a NDSG eine Beauftragte oder einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Die Bestellung hat unabhängig von der Mitarbeiterzahl der öffentlichen Stelle zu erfolgen. Es ist aber möglich, dass z.B. mehrere kleinere Gemeinden eine gemeinsame Beauftragte bzw. einen gemeinsamen Beauftragten bestellen. Ebenso kann die Aufgabe der/des behördlichen Datenschutzbeauftragten auf eine kommunale Datenzentrale übertragen werden. Die behördlichen Datenschutzbeauftragten wirken auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen

Vorschriften in ihrer Behörde hin. Sie haben zu prüfen, ob bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die Grundsätze der Datenvermeidung und Datensparsamkeit eingehalten werden. Ferner obliegen ihnen u.a.

- die Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme,
- die Prüfung, ob die technischen Maßnahmen nach dem jeweiligen Stand der Technik getroffen sind, um die datenschutzrechtlichen Vorschriften sicherzustellen,
- die Schulung der mit der Verarbeitung personenbezogener Daten befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
- die Beratung der Behördenleitung sowie einzelner Fachbereiche, Abteilungen und Ämter in Fragen des Datenschutzes und der Datensicherung.

Eine weitere wichtige Aufgabe der behördlichen Datenschutzbeauftragten besteht darin, dass sie auf der örtlichen Ebene eine datenschutzrechtliche Ombudsfunktion wahrnehmen. Das bedeutet, dass sich Bürgerinnen und Bürger, die sich durch die öffentliche Stelle in ihrem Recht auf informationelle Selbstbestimmung verletzt fühlen, direkt an die behördlichen Datenschutzbeauftragten wenden können. Dasselbe gilt für die Bediensteten der Behörde.

Als MT habe ich allerdings keinen direkten Auskunftsanspruch gegenüber behördlichen Datenschutzbeauftragten, sondern muss mich bei den für meine Mandatsausübung notwendigen Fragen des Datenschutzes grundsätzlich an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister (§ 39a NGO) wenden.



FAQ 4.12:

Als Ratsmitglied darf ich bei allen Ausschusssitzungen anwesend sein, auch wenn ich dem Ausschuss nicht angehöre. Worin besteht in diesen Fällen mein Recht auf Information?

Das Recht, an allen Sitzungen der Ratsausschüsse, egal ob diese in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung tagen, zuhörend teilzunehmen, auch wenn ich diesen nicht angehöre, ergibt sich aus § 52 Abs. 2 NGO.

Einen gesonderten Anspruch auf Informationen (insbesondere Beschlussvorlagen) für einzelne Ratsmitglieder, die dem Ausschuss nicht angehören, gibt es grundsätzlich nicht. Dieser Grundsatz wird nur dann außer Kraft gesetzt, wenn ein Ratsmitglied im Rat oder einem anderen Ausschuss einen Antrag gestellt hat und dieser Antrag nun in einem Ausschuss beraten werden soll, dem er nicht angehört. In diesem Sonderfall hat das Ratsmitglied alle Mitgliedschaftsrechte zu dem entsprechenden Tagesordnungspunkt bis auf das Recht, an der Abstimmung teilzunehmen.



FAQ 4.13:

Haben stellvertretende Ausschussmitglieder dieselben Rechte auf Information wie die ordentlichen Ausschussmitglieder?

Im Verhinderungsfall übergibt das Ausschussmitglied die Sitzungsunterlagen üblicherweise an seine Vertreterin oder seinen Vertreter und erhält sie nach der Sitzung von diesen auch wieder zurück. Fällt ein Ausschussmitglied derartig kurzfristig aus, dass es die Sitzungsunterlagen persönlich nicht mehr rechtzeitig an seine Vertretung weitergeben kann, so kann sich die Vertreterin oder der Vertreter die Unterlagen bei ihrer/seiner Fraktion besorgen. Der Fraktion steht immer ein kompletter Satz der jeweiligen Sitzungsunterlagen zur Verfügung.

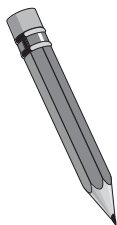


FAQ 4.14:

Wie viele und welche Daten sind für die Entscheidungsfindung erforderlich?

Es kommt auf den Einzelfall an. So hat zum Beispiel das Verwaltungsgericht Oldenburg (Az. -2 VG D 33/83-, nicht veröffentlicht) entschieden, dass die Beschlussorgane durch die Vorbereitung der Verwaltung (dies geschieht im Regelfall durch Beschlussvorlagen und in einfachen Fällen durch mündliche Erläuterungen in den Sitzungen) in die Lage versetzt werden sollen, in Kenntnis aller für ihre Entscheidung relevanten tatsächlichen und rechtlichen Umstände zu beschließen. Es ist zum Beispiel anerkannt, dass bei Entscheidungen über Verträge regelmäßig die Vorlage der Vertragsentwürfe erforderlich ist. Ebenso muss bei einer Pensionierung aus gesundheitlichen Gründen dem zuständigen Gremium der Inhalt des ärztlichen Gutachtens vorliegen.



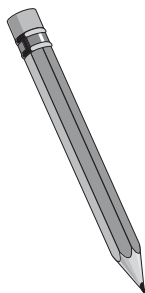


FAQ 4.15:

Bei meiner Kommune liegen Stellenbewerbungen vor, über die ich als Mitglied des Verwaltungsausschusses zu entscheiden habe. Welche Informationen über die Bewerberinnen und Bewerber darf ich bekommen?

Bei der Vorstellung einer Stellenbewerberin oder eines Stellenbewerbers darf die Verwaltung nur die für die Entscheidungsfindung erforderlichen Daten/Unterlagen an das zuständige Gremium weiterleiten. Konkret bedeutet dies, dass die Weiterleitung von Informationen z.B. über soziale Kriterien (Angaben über Ehegatten und Familienangehörige, Anzahl der Kinder oder über den Bezug von Sozialleistungen) in der Regel unzulässig ist. Eine pauschale Eingrenzung der erforderlichen Datenmenge ist allerdings nicht möglich. So hat das Verwaltungsgericht Hannover (Beschluss vom 18.12.2000, Az. 13 B 5619/00, Verwaltungsrechtsreport Nord (VwRR N) 2001, S. 50) beispielsweise entschieden, dass es grundsätzlich geboten ist, eine Übersicht über die Schul- und Berufsausbildung der Bewerberinnen und Bewerber sowie über ihren beruflichen Werdegang beizufügen. Zudem sollte, so das Gericht, bei Kandidatinnen und Kandidaten, die in die engere Wahl kommen, der wesentliche Inhalt zeitnaher dienstlicher Beurteilungen zusammengefasst vorgelegt werden.

Eine Änderung des Stellenplans kommt grundsätzlich ohne die Erhebung personenbezogener Daten aus. Lediglich der Vollzug, also die konkrete Besetzung der Stelle, erfordert die Weitergabe von Personaldaten an das zuständige Gremium.

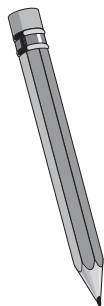


FAQ 4.16:

Um mit der örtlichen Presse sachgerecht über die anstehende Neufestsetzung der Gewerbesteuerhebesätze diskutieren zu können, erbitte ich mir eine betriebsbezogene Aufstellung, aus der ich ersehen kann, welche Gewerbebetriebe in welcher Höhe Gewerbesteuer zahlen. Darf mir die Bürgermeisterin/der Bürgermeister diese Aufstellung zuleiten?

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister darf mir diese Aufstellung nicht zuleiten! In der Abgabenordnung (AO) wird das Steuergeheimnis beson-

ders geschützt (§ 30 AO). Danach ist die Weitergabe der Daten im vorliegenden Fall nur dann möglich, wenn diese Daten für ein Verwaltungsverfahren benötigt werden. Allenfalls könnten anonymisierte Daten, so z.B. Zahlen über das Gesamtaufkommen an Gewerbesteuer der letzten Jahre, weitergegeben werden.



FAQ 4.17:

Ich möchte im Rat einen Antrag stellen, dass sozial bedürftige Personen künftig geringere Eintrittsgelder für die städtischen Schwimmbäder zahlen. Um diesen Personenkreis gezielt über meinen Antrag informieren zu können, erbitte ich mir eine Adressliste der Sozialhilfeempfänger/innen in unserer Stadt. Darf mir die Bürgermeisterin/der Bürgermeister diese Liste aushändigen ?

Nein! Die Daten dürfen nur mit Einverständnis der Betroffenen weitergegeben werden, da die Daten nicht zu dem Zweck verwendet werden sollen, für den sie erhoben wurden (Grundsatz der Zweckbindung). Zudem ist auch kein gesetzlicher Grund für die Datenweitergabe gegeben (§ 35 des SGB I in Verbindung mit § 67b SGB X). Das Ziel, die Betroffenen zu informieren, kann ich über die örtliche Presse, einen Wahlkampfstand oder Flugblätter erreichen.



FAQ 4.18:

Darf ich während einer Ratssitzung fotografieren?

Grundsätzlich dürfen während einer öffentlichen Gemeinderatssitzung Fotografien angefertigt werden. Voraussetzung ist, dass die Fotos offen und für jedermann erkennbar gemacht werden, die Fotografierten keine Einwände dagegen haben und die Fotos nur mit dem Einverständnis der fotografierten Personen weiter verwendet werden. Der ordnungsgemäße Ablauf der Sitzung darf zudem nicht gestört werden.



FAQ 4.19:

Sind Tonbandaufzeichnungen des Protokollführers während der Ratssitzung erlaubt?

Die Verwendung von Tonbändern zur ordnungsgemäßen Erstellung der Niederschrift ist nicht unumstritten. Dennoch geht die herrschende Rechtsauffassung davon aus, dass Tonbandaufzeichnungen als Hilfsmittel zur Erstellung der Niederschrift zulässig sind, insbesondere wenn der Rat dies in seiner Geschäftsordnung ausdrücklich bestimmt hat (vgl. Kommentierung Thiele zu § 49 NGO). Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die Tonbandaufzeichnung nach der Genehmigung der Niederschrift durch den Rat von der Verwaltung gelöscht wird. Bis zur Genehmigung der Niederschrift kann jedes Ratsmitglied die Tonbandaufzeichnungen abhören.



FAQ 4.20:

Wie ist mit Sitzungsniederschriften zu verfahren?

Gegen die Veröffentlichung von Verlaufs-/Ergebnisprotokollen über öffentliche Sitzungen bestehen aus datenschutzrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken. Wortprotokolle und Protokolle, die schützenswerte personenbezogene Daten beinhalten, sollten nur den tatsächlichen Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmern bzw. in einem Exemplar den Fraktionen zugeleitet werden. Niederschriften nichtöffentlicher Sitzungen sind nur denjenigen Ratsmitgliedern zuzusenden, die an der Sitzung teilgenommen haben.



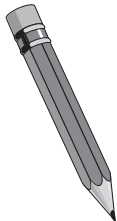
FAQ 4.21:

Darf ich Sitzungsunterlagen weitergeben?

Nein! Das Weitergabeverbot von Unterlagen mit personenbezogenen Daten bezieht die Mitteilung des Inhaltes an Dritte mit ein. Dies gilt für mündliche und schriftliche Mitteilungen. Als Dritte einzustufen sind hier nicht nur Familienmitglieder, Kollegen, Bekannte, Nachbarn etc., sondern auch Parteifreunde. Endet mein Mandat, so muss ich alle verbliebenen Unterlagen an die Verwaltung zurückgeben bzw. datenschutzgerecht vernichten.

Generell bin ich als MT verpflichtet, alle erhaltenen Unterlagen mit personenbezogenen Daten gegen die Kenntnissnahme oder den Zugriff Dritter

zu sichern. Sitzungsunterlagen sind keine privaten Unterlagen, sondern ausschließlich für den Verwaltungsgebrauch bzw. meine Arbeit als MT bestimmt.



FAQ 4.22:

Ein Journalist erbittet von mir Informationen über eine nicht-öffentliche Sitzung des Verwaltungsausschusses. Er verweist mich darauf, dass nach dem Niedersächsischen Pressegesetz eine Auskunftsverpflichtung der Gemeinde besteht. Wie verhalte ich mich?

Ich bin als MT grundsätzlich nicht verpflichtet, dem Journalisten Auskünfte zu erteilen. Die grundsätzliche Auskunftsverpflichtung der Gemeinde hingegen gegenüber der Presse ergibt sich aus § 4 des Niedersächsischen Pressegesetzes. Danach sind die Behörden verpflichtet, den Vertretern der Presse die der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe dienenden Auskünfte zu erteilen. Ich kann den Journalisten an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister verweisen, da dieser/diesem die Unterrichtung der Presse über Angelegenheiten der Gemeinde im Rahmen der Unterrichtungspflicht der Bevölkerung obliegt (§ 62 Abs. 3 NGO), und sie/er prüfen muss, ob es Gründe gibt, die Auskunft zu verweigern. Dies kann zum Beispiel gegeben sein, wenn mit der Erteilung der Auskunft ein überwiegendes öffentliches oder ein schutzwürdiges privates Interesse verletzt würde.



FAQ 4.23:

Darf ich Notizen aus einer Gemeinderatssitzung veröffentlichen, z.B. im Internet?

Zu öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates hat grundsätzlich jedermann Zutritt. Den Zuhörern ist es gestattet, sich Notizen zu machen und daraus einen aus dem Gedächtnis verfassten Bericht z.B. im Internet zu veröffentlichen. Das gilt auch für mich als MT, sofern sich meine Veröffentlichung auf diejenigen Vorgänge beschränkt, die in der öffentlichen Sitzung zur Sprache gekommen sind. Bei meiner Publikation muss jedoch klar erkennbar sein, dass es sich um persönliche Aufzeichnungen handelt und nicht um eine Veröffentlichung der Gemeinde oder eine amtliche Niederschrift.



FAQ 4.24:

Was passiert mit personenbezogenen Daten, wenn ich sie für meine Mandatstätigkeit nicht mehr benötige, weil der Vorgang abgeschlossen ist?

Personenbezogene Daten sind unverzüglich zu löschen, bzw. zu vernichten, wenn sie nicht mehr erforderlich sind. Meine Arbeit als MT wird durch die Datenvernichtung nicht beeinträchtigt, weil ich als Gremienmitglied bei Bedarf jederzeit im Rahmen meiner Zuständigkeiten auf die archivierten Dokumente bei der Verwaltung oder meiner Fraktion zurückgreifen kann.



FAQ 4.25:

Gibt es Mindestanforderungen für die Vernichtung von Unterlagen?

Dokumente, die personenbezogene Daten enthalten, dürfen keinesfalls über den Hausmüll oder die Altpapierabholung entsorgt werden. Auch das Zerreißen oder das einfache „In-Streifen-Schneiden“ (Schreddern) von Papierseiten ist meist nicht ausreichend.

Gleiches gilt für elektronische Datenträger in Form von Disketten, CDs, DVDs oder (Wechsel-)festplatten. Die Löschung der Daten muss dergestalt erfolgen, dass eine spätere Wiederherstellung der Daten ausgeschlossen ist.



FAQ 4.26:

Dürfen Daten von Rats- und/oder Ausschussmitgliedern durch die Verwaltung bekannt gegeben werden?

Veröffentlicht eine Kommune in ihren Publikationsorganen die Zusammensetzung der Gremien mit näheren Angaben zu den Mitgliedern, so ist dagegen nichts einzuwenden, wenn sich die Angaben auf diejenigen persönlichen Daten beschränken, die anlässlich der Kommunalwahl öffentlich bekannt gemacht worden sind.



FAQ 4.27:

Darf ich als MT in die über mich gespeicherten Daten bei der Verwaltung Einsicht nehmen?

§ 16 NDSG regelt die Rechte der Betroffenen. Die Daten verarbeitende Stelle muss mir auf Antrag Auskünfte erteilen über die zu meiner Person gespeicherten Daten. Auch der Zweck und die Rechtsgrundlage der Speicherung sowie die Herkunft der Daten und die Empfänger von eventuellen Übermittlungen müssen mir bekannt gegeben werden. Dieser Auskunftsanspruch ist ein wesentlicher Bestandteil meines Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und gilt selbstverständlich für alle Bürgerinnen und Bürger, unabhängig von Alter, Nationalität, Wohnsitz oder Geschlecht.

Der Antrag auf Auskunft ist form- und fristlos, sinnvollerweise aber schriftlich zu stellen. Die Auskunft und die Akteneinsicht sind kostenlos.



FAQ 4.28:

Kann mir die Auskunft verweigert werden?

Die Auskunft kann verweigert werden, wenn die Auskunftserteilung den ordnungsgemäßen Arbeitsablauf der Daten verarbeitenden Stelle beeinträchtigt. Des Weiteren darf die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet werden, und dem Bund und den Ländern dürfen keine Nachteile entstehen. Ein dritter Hinderungsgrund der Auskunftserteilung besteht darin, dass die personenbezogenen Daten auf Grund einer Rechtsvorschrift oder wegen berechtigter Interessen Dritter geheim zu halten sind (§ 16 Abs. 4 NDSG).



FAQ 4.29:

Kann ich die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten verhindern?

§ 17a NDSG sieht ein Widerspruchsrecht für Betroffene vor. Wenn also schutzwürdige persönliche Gründe vorliegen, kann ich der Daten verarbeitenden Stelle gegenüber Widerspruch gegen die Verarbeitung meiner

Daten einlegen. Überwiegen meine persönlichen Gründe das Interesse der öffentlichen Stelle an der Datenverarbeitung, so ist die Verarbeitung unzulässig.

Das Widerspruchsrecht gilt nicht, wenn eine Rechtsvorschrift die Datenverarbeitung verpflichtend vorsieht.



FAQ 4.30:

Wie werden Verstöße gegen das Datenschutzrecht geahndet?

Wer personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, entgegen der Zweckbindung (§ 5 NDStG) verarbeitet, offenbart, sich durch Vortäuschung falscher Tatsachen verschafft oder an sich oder andere übermitteln lässt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro belegt werden (§ 29 NDStG).

Strafbar macht sich sogar, „wer gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind,

- ❶ unbefugt erhebt, speichert, verändert, löscht, übermittelt oder nutzt oder
- ❷ durch Vortäuschung falscher Tatsachen ihre Weitergabe an sich oder andere veranlasst.“

Auch der Versuch ist strafbar. Ein Verstoß wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe geahndet (§ 28 NDStG).



5. RATSINFORMATIONSSYSTEME

Ein Ratsinformationssystem (RIS) ist ein EDV-gestütztes Informations- und Dokumentationssystem, das bereits von vielen Landkreisen, Städten und Gemeinden eingesetzt wird. Ratsinformationssysteme sind geeignet, auf automatisiertem Wege die Arbeit der politischen Organe der Kommune bis tief hinein in die Verwaltungsabläufe zu erfüllen.

Das RIS ermöglicht es sowohl mir als MT als auch den Bürgerinnen und Bürgern, sich zeitnah über die politischen Beratungen und Entscheidungen in der Kommune zu informieren. So ist es häufig schon gängige Praxis, dass nicht nur die Tagesordnung der kommunalen Gremien, sondern auch bereits die zur Beratung und Beschlussfassung anstehenden Vorlagen sowie die Niederschriften der Sitzungen ins kommunale Internetangebot eingestellt werden.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen hat „Empfehlungen für den datenschutzgerechten Einsatz von Ratsinformationssystemen“ erarbeitet, die ich im Internet unter: www.lfd.niedersachsen.de, Menüpunkt „Service“ downloaden kann.

6. WIE SICHERE ICH MEINEN PC?

Selbstschutz – ich teste meinen PC

Mit einer Testsuite kann ich meinen privaten Personal Computer auf sichere Einstellungen und mögliche Sicherheitslücken hin überprüfen. Hier erhalte ich Hinweise auf angemessene Sicherheitseinstellungen sowie Tipps für weitergehende Informationen über mögliche Gefahren und deren Vermeidung.

Im Browsercheck kann ich alle verfügbaren Browser-Informationen ermitteln und testen, welche Funktionen aktiviert sind (Cookies, JavaScript, Java, sicheres ActiveX, unsicheres ActiveX, VBScript). Der Netzwerkcheck versucht, eine Netzverbindung zum Rechner aufzubauen und offene Ports zu ermitteln. Der E-Mail-Check ermöglicht es mir, mir Testmails zusenden zu lassen, die mich bei der Überprüfung der Systemeinstellungen unterstützen.

Die Testsuite finde ich unter: www.lfd.niedersachsen.de im Bereich „Service“. Sie erfüllt alle Anforderungen für den Normalnutzer und wird fortlaufend aktualisiert.

System- und Datensicherheit für jedermann

Mit der Broschüre „System- und Datensicherheit für jedermann“ vermittelt der Landesbeauftragte für den Datenschutz grundlegende Kenntnisse und gibt mir konkrete Hinweise, wie ich die größten Probleme bei der PC-Nutzung vermeiden kann. Die Broschüre wird ebenfalls zum Download unter: www.lfd.niedersachsen.de im Bereich „Service/ Technische Hilfen/ Selbstschutz“ vorgehalten.

7. WEITERFÜHRENDE LINKS

www.lfd.niedersachsen.de

Der Internetauftritt des Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen ist die erste Adresse für kommunale Mandatsträgerinnen und Mandatsträger in Niedersachsen.

www.bfdi.de

Das Internetportal des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit bietet u.a. eine Auswahl von Gesetzen und Urteilen, auch zum europäischen und internationalen Datenschutzrecht.

www.datenschutz.de

Das „virtuelle Datenschutzbüro“ stellt eine Vielzahl von Informationen zur Verfügung und zeichnet sich durch eine umfassende Beratungsfunktion aus.

www.bsi.de

Das Datenschutzportal des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik informiert hauptsächlich zu allen technischen Themen.

8. DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ NIEDERSACHSEN

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen

Brühlstraße 9, 30169 Hannover

Telefon: +49 (0)511 / 120 - 45 00

Telefax: +49 (0)511 / 120 - 45 99

E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de

Internet: www.lfd.niedersachsen.de

Aufgabe des Landesbeauftragten für den Datenschutz ist es, die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften im öffentlichen Bereich zu überwachen und so das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu sichern.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz überwacht, dass die öffentliche Verwaltung beim Umgang mit personenbezogenen Daten Gesetz und Recht einhält. Schwerwiegende Verstöße gegen das Datenschutzrecht durch die Landesverwaltung werden gegenüber der zuständigen obersten Landesbehörde, bei Gemeinden, Landkreisen und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Stellen gegenüber dem vertretungsberechtigten Organ beanstandet. In aller Regel finden jedoch zunächst Gespräche mit der betroffenen Stelle statt, in denen versucht wird, datenschutzgerechtes Verhalten bzw. die Beseitigung von Mängeln durchzusetzen. Dies ist in den meisten Fällen erfolgreich, so dass von dem förmlichen Mittel der Beanstandung in der Praxis nur selten Gebrauch gemacht werden muss.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz legt dem Landtag jeweils für zwei Kalenderjahre einen Tätigkeitsbericht vor. Der Bericht spiegelt die rechtlichen und technologischen Entwicklungen der letzten zwei Jahre sowie die zukünftigen Herausforderungen des Datenschutzes wider und zeigt den datenschutzpolitischen Handlungsbedarf auf. Die Landesregierung nimmt hierzu gegenüber dem Landtag innerhalb von sechs Monaten Stellung.

Als Hilfestellung für die öffentlichen Stellen und zur Orientierung für die Bürgerinnen und Bürger hält der Landesbeauftragte für den Datenschutz auf seiner Homepage zahlreiche Informationen zu datenschutzrechtlichen Problemstellungen bereit und bietet Handlungsanleitungen unterschiedlichster Art an, die den datenschutzgerechten Umgang mit personenbezogenen Daten erleichtern.

9. DER NIEDERSÄCHSISCHE STÄDTE- UND GEMEINDEBUND

Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund (NSGB)

Arnswaldtstraße 28, 30159 Hannover

Telefon: +49 (0)511 / 3 02 85 - 0

Telefax: +49 (0)511 / 3 02 85 - 30

E-Mail: nsgb@nsgb.de

Internet: www.nsgb.de

Der Niedersächsische Städte und Gemeindebund (NSGB) ist der kommunale Spitzenverband der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden in Niedersachsen.

Aufgaben des NSGB

Aufgabe des Verbandes ist die Vertretung der gemeinsamen Belange der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden gegenüber Gesetzgebung und Verwaltung auf Bundes- und Landesebene. Hinzu kommen die Beratung der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, der Erfahrungsaustausch und die Information der im Mitgliederbereich ehren- und hauptamtlich Tätigen.

Der NSGB setzt sich für die Stärkung der freien Selbstverwaltung in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden ein und nimmt die Interessen des ländlichen Raumes und des Ballungsrandraumes wahr. Verbunden damit ist die Information der Öffentlichkeit über Aufgaben und Probleme

des kreisangehörigen Raumes. Der NSGB arbeitet mit den beiden anderen Spitzenverbänden in der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens zusammen.

Auf Bundesebene ist der NSGB Mitglied im Deutschen Städte- und Gemeindebund, der ebenfalls ausschließlich Interessen des kreisangehörigen Raumes vertritt. Die Räte der Verbandsmitglieder entsenden Bürgermeister/innen, Ratsmitglieder und Hauptverwaltungsbeamte in die Verbandsorgane. Organe und ständige Ausschüsse sind paritätisch aus dem Ehren- und Hauptamt besetzt. Der Landesverband gliedert sich in sechs Bezirksverbände und 38 Kreisverbände.

10. DIE AUTOREN

Thorsten Bullerdiek, Diplom-Verwaltungswirt, geb. 1962, studierte an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Hannover und war dort mehrere Jahre als Lehrbeauftragter tätig. Berufliche Stationen: Landkreis Hannover (1980–1992), Niedersächsischer Städtetag (1992–1997) und Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund (1997–heute). Herr Bullerdiek ist der Pressesprecher des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes. Zudem ist er für die Büroleitung und die Bereiche Europa, Kultur, Postinfrastruktur, Sparkassenwesen, Vergaberecht und Wirtschaftsförderung im Verband verantwortlich.

Werner Puschmann, M.A. phil., geb. 1962, studierte an der Universität Hannover Geschichte und politische Wissenschaft. Er war mehrere Jahre als Referent und Seminarleiter in der politischen Bildung tätig, organisierte Ausstellungen (Kestner-Museum Hannover, Niedersächsischer Landtag) und verfasste Schriften zur niedersächsischen Kommunalgeschichte. Seit 1998 arbeitet er als freiberuflicher Historiker in Hannover (www.chronik4u.de).

11. STICHWORTE

Amtsverschwiegenheit.....	10, 12
Ausschuss	19, 20, 22, 25, 26
Behörde	15, 16, 17, 18, 19, 25, 31
Berechtigtes Interesse.....	17, 18
Datenschutz.....	2, 3, 5, 7, 9, 10, 18, 29, 30, 31, 32
Datenschutzbeauftragte	18, 19
Datensicherheit.....	7, 30
Datensicherung	7, 19
Datensparsamkeit.....	7, 8, 14, 19
Datenvermeidung	7, 8, 19
Dritte	13, 14, 24, 27
Erforderlichkeit.....	8
Fraktion.....	20, 24, 26
Gemeinde (-rat, -verwaltung etc.).....	5, 11, 18, 23, 25, 29, 31, 32
Gesetz über die Region Hannover	10
Information.....	19, 20, 32
Informationelle Selbstbestimmung	6, 7, 19, 27, 31
Internet	25, 29, 31, 32
Kreis (-tag, -verwaltung etc.)	5, 11, 12, 29, 31, 32, 33
Löschen	9, 14, 16, 26
Melderegisterauskunft	16, 17, 18
Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO).....	10, 12, 19, 24, 25
Niedersächsische Landkreisordnung (NLO).....	10
Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG)	7, 9, 11, 12, 14, 18, 27, 28
Niedersächsisches Meldegesetz (NMG)	12, 15, 16, 17
Niederschrift	24, 25, 29
Öffentliche Stelle	7, 12, 18, 19
Partei	14, 15, 16, 17, 24
Personaldatenverarbeitung	12
Personenbezogene Daten.....	6, 7, 8, 9, 11, 12, 14, 24, 26, 28
Presse	22, 23, 25
Protokoll.....	24
Selbstdatenschutz	29, 30
Sitzung.....	10, 12, 13, 19, 20, 23, 24, 25, 29
Sozialgeheimnis	12
Steuergeheimnis.....	12, 22
Tagesordnung.....	13, 20, 29
Tonbandaufzeichnungen	24
Vernichten.....	24, 26
Vertreter	18, 20, 25
Wählergruppe	15, 16, 17
Zugriff	9, 13, 24
Zweckbindung	8, 23, 28